

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG**

**Antrag auf Verlängerung/Änderung der Erlaubnis Nr. \_\_\_\_\_ nach § 27 SprengG**

zum Erwerb von

zum Umgang mit

zur Verbringung von

explosionsgefährlichen Stoffen

Zündmitteln

pyrotechnischen Gegenständen

anderen Gegenständen, die explosionsgefährliche oder  
schwerexplosionsfähige Stoffe enthalten.

**Beantragte Mengen**

kg \_\_\_\_\_ Stoff \_\_\_\_\_

kg \_\_\_\_\_ Stoff \_\_\_\_\_

kg \_\_\_\_\_ Stoff \_\_\_\_\_

Stück \_\_\_\_\_ Gegenstand \_\_\_\_\_

Stück \_\_\_\_\_ Gegenstand \_\_\_\_\_

Zu welchem Zweck (Bedürfnis) werden die explosionsgefährlichen Stoffe oder Gegenstände benötigt?

zum Vorderlader schießen

Munition zu laden und wiederladen

Umgang mit Böllerpulver

**1. Angaben zur Person des Antragstellers**

Familienname (ggf. auch Geburtsname) \_\_\_\_\_

Vornamen (Rufname unterstreichen) \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in (Gemeinde, Landkreis, Land) \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Familienstand \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon (tagsüber)  Privat  Beruf \_\_\_\_\_

Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse \_\_\_\_\_

Geburtsname und Vornamen der Mutter \_\_\_\_\_

des Antragstellers  
(unbedingt erforderlich)

Wohnort der letzten 5 Jahre  
(Gemeinde/Straße/Landkreis/Land) \_\_\_\_\_

Wie lange? \_\_\_\_\_

Wurde bereits eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt? \_\_\_\_\_

**Wenn Ja:** Ausstellungsbehörde  
und Jahr \_\_\_\_\_

**2. Die Fachkunde wird nachgewiesen durch**

Fachkundelehrgang (Ort u. Datum) \_\_\_\_\_

**3. Besitzen Sie eine Waffenbesitzkarte oder eine Jahresjagdschein?**

Ausstellende Behörde \_\_\_\_\_

Ausstellungsdatum \_\_\_\_\_

Nummer der Berechtigung \_\_\_\_\_

Gültigkeitsdauer \_\_\_\_\_

**4. Sind Sie Mitglied in einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung?**

Jagdverein  Schützenverein (beiliegende Vereinsbescheinigung ausfüllen)

Name der Vereinigung \_\_\_\_\_

Anschrift der Vereinigung \_\_\_\_\_

**5. Angabe (Bezeichnung und Dauer) von vorhandenen bzw. früheren körperlichen oder geistigen Mängeln**

z.B. schwere Formen von Sehschwäche – Angabe der Dioptrien, links, rechts – Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Einäugigkeit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Lähmungen, Anfallsleiden, Diabetes, Hirnverletzung, Amputation, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Debilität, psychische Erkrankungen, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmissbrauch usw.

keine  folgende

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**6. Bemerkungen/sonstige Angaben:**

\_\_\_\_\_

---

---

**HINWEISE:**

**Vor Erteilung einer Sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder einer Verlängerung nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) werden folgende Stellen von uns angehört:**

- **Bundeszentralregister**
- **Landeskriminalamt**
- **Einwohnermeldeamt**

**Beachten Sie bitte, dass für Sprengstofferelaubnisse im gewerblichen Bereich die Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz weiterhin zuständig ist.**

---

PLZ, Ort Datum

---

Unterschrift des Antragstellers

**Beizufügende Anlagen:**

*Aufbewahrungserklärung; Bescheinigung des Vereins (bei Sportschützen) oder Kopie des gültigen Jagdscheines (bei Jägern)*

## BESCHEINIGUNG (Sportschützen)

zur Vorlage bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Herr/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

ist Mitglied unseres Vereins seit \_\_\_\_\_ (bitte weiter ausfüllen)

Er/Sie hat bisher an den Übungsschießen in der Disziplin/den Disziplinen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

regelmäßig und erfolgreich teilgenommen.

Die erfolgreiche Teilnahme in der Disziplin \_\_\_\_\_

wird nachgewiesen durch  Leistungsabzeichen  
 anderweitige gleichwertige Nachweise  
(z.B. Meisterschaften, Rundenkämpfe)

Wir befürworten daher die Erteilung/Verlängerung einer Erlaubnis gem. § 27 Sprengstoffgesetz.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vereinsstempel Unterschrift 1. Vorsitzender oder  
Schießleiter

Anlage zum Antrag auf Erteilung/Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG  
 von Frau/Herrn \_\_\_\_\_

**Fragebogen zur Lagerung kleiner Mengen an Explosivstoffen**

zutreffendes bitte

ankreuzen

01. Die Aufbewahrung erfolgt in einem:  
 Einfamilienhaus   
 Mehrfamilienhaus  bewohnten Raum   
 unbewohnten Gebäude  unbewohnten Raum

zu 01. **Art des Raumes/unbewohnten Gebäudes**

- |                                                                                                                                        | <u>ja</u>                | <u>nein</u>              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 02. Besitzt der Aufbewahrungsraum eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) ?                                                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 03. Ist der Aufbewahrungsraum feuerhemmend abgetrennt/ausgeführt ? (gemauerte Wände, fest verschließbare Tür, kein Lattenverschlag)    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 04. Erfolgt die Aufbewahrung innerhalb eines Behältnisses (z.B. Kassette, Wandschrank, Stahlschrank) ?                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>wenn ja:</b><br>Ist das Behältnis verschließbar?                                                                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ist das Behältnis gegen Wegnahme gesichert (z.B. Verdübelung in der Wand) ?                                                            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Können Befestigungen und Beschläge von außen entfernt werden?                                                                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ist das Behältnis außen mit dem Gefahrensymbol versehen?                                                                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 05. Besitzt die Tür des Aufbewahrungsraumes ein außen bündig angebrachtes Sicherheitsschloss ?                                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>wenn ja:</b> Greift das Sicherheitsschloss bereits nach einer Schließung?                                                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 06. Sind die Fenster des Aufbewahrungsraumes ausreichend gesichert (z.B. Fenstergitter, Isolierverglasung, Drahtglas) ?                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 07. Werden die Explosivstoffe so aufbewahrt, dass deren Temperatur 75° nicht überschreitet (Sonneneinstrahlung, Wärmestau)?            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 08. Wird im Aufbewahrungsraum offenes Licht oder offenes Feuer verwendet?                                                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 09. Werden im Aufbewahrungsraum leicht entzündliche oder brennbare Materialien gelagert?                                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10. Sind in der Nähe geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden (z.B. Wandhydrant, 6 kg Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver) ? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 11. Werden die Zündhütchen getrennt von dem übrigen Explosivstoff aufbewahrt?                                                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ort, Datum

Unterschrift

Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung 51 a, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim

## Merkblatt

über die Aufbewahrung kleiner Mengen Schwarzpulver  
und/oder Treibladungspulver (z.B. Nitrozellulosepulver) im privaten Bereich

Aufbewahrung gemäß Anlage 6 zum Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 10. September 2002 in der zurzeit geltenden Fassung.

	max. Lagermengen unbewohnter Raum	max. Lagermengen unbewohnte Nebengebäude
<b>Lagergruppe 1.1</b> Schwarzpulver und massenexplosionsfähige Treibladungspulver	<b>1 kg</b>	<b>3 kg</b>
<b>Lagergruppe 1.3</b> Nicht-massenexplosionsfähige Treibladungspulver	<b>3 kg</b>	<b>5 kg</b>

Bei Zusammenlagerung von Pulvern der Lagergruppe 1.1 und 1.3 richtet sich die Höchstlagermenge nach den Werten der gefährlichen Lagergruppe 1.1.

Die jeweilige Lagergruppe muss auf der Pulververpackung aufgedruckt sein.

Die folgenden Punkte entsprechen der Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen **SprengLR 410- vom 10.12.1981** (BArbBl. 2/82 s. 72):

### Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten (aus sicherheitstechnischer Sicht)

Geeignete Räume sind z.B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) vorhanden sind.

In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können genutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird. In einer Wohnung ist die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung nur dann zulässig, wenn diese unbewohnten, zur Aufbewahrung dienenden Räume nicht unmittelbar nebeneinander liegen.

Zur Aufbewahrung im privaten Bereich können ferner Stahlschränke, die gegen Diebstahl und unbefugter Entnahme gesichert sind, geeignet sein:

- im Keller-Lichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind (die Kellerschachtabdeckung muss gegen

- Anhegen gesichert sein)
- in aussenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen, in oder an einer Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, ist.

Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind. Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die geänderte Nutzung (Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe) vorliegt.

Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

#### Ungeeignete Räume

Ungeeignet für eine Aufbewahrung sind z.B. Gänge, Flure, Kleiderablagen, Heizräume und Heizöllagerräume.

#### Diebstahlsicherheit eines Aufbewahrungsraumes

Die Türen des Aufbewahrungsraumes müssen mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung gereift, versehen sein. Fenster im Aufbewahrungsraum müssen ausreichend gesichert sein (z. B. Fenstergitter, abschließbare Olive; die Verglasung kann aus Isolierglas oder Drahtglas bestehen).